



Auslegung der Leistungsbeurteilungsverordnung hinsichtlich der NOST

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Es häufen sich bei uns Anfragen, wie in der Neuen Oberstufe (NOST) die Kompetenzen der kompetenzorientierten Lehrpläne mit der gültigen Leistungsbeurteilung in Einklang gebracht werden können. Mit dieser Frage wurde auch die Schulrechtsabteilung im BMB konfrontiert.

Rechtsmeinung BMB:

Die Notenkriterien sind im § 14 LBVO definiert. „Um zu einer rechtskonformen Beurteilung zu gelangen, ist es notwendig, als Lehrer bzw. als Lehrerin vorerst die wesentlichen Bereiche der Lehrplananforderungen zu definieren, um danach feststellen zu können, ob diese von der Schülerin oder vom Schüler in der Durchführung der Aufgaben zumindest überwiegend erfüllt werden. **Die Festlegung der wesentlichen Bereiche und der darüberhinausgehenden Anforderungen obliegt in der Verantwortung des Lehrers bzw. der Lehrerin.** Die Leistungsanforderungen und die Maßstäbe der Beurteilung sollten den Schülerinnen und Schülern transparent gemacht werden. **Je nach Definition des wesentlichen Bereiches durch die Lehrkraft kann eine Kompetenz für sich allein oder mehrere Kompetenzen einen wesentlichen Bereich bilden.**“ (GZ: BMBF-13.261/0027-Präs.12/2016)

Es ist u.a. das Gerücht im Umlauf, wonach in der NOST jede einzelne Kompetenz (also Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff) überwiegend erfüllt sein muss. Mit diesen zitierten Aussagen des Ministeriums können wir zusammenfassend feststellen, dass es nach wie vor auf „die wesentlichen Bereiche der Lehrplananforderungen“ gemäß § 14 LBVO ankommt und nicht ausschließlich auf definierte Kompetenzen.

Mit kollegialen Grüßen!



Mag.^a Gerlinde Bernhard
Vors.-Stellvertreterin
Mail: gerlinde.bernhard@goed.at



Mag. Roland Gangl
Vorsitzender
Mail: roland.gangl@goed.at

kompetent – verlässlich – hilfsbereit – FCG-BMHS